



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWSZO

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BWSZO setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der BWSZO mit den Lernenden und deren Eltern. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) sind die AGB gegenseitig anwendbar.

**Bitte
sorgfältig lesen**

1 Allgemeiner Hinweis

Das Bundesgesetz zum Berufsbildungsgesetz, das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz und alle kantonalen Verordnungen, welche das Berufsvorbereitungsjahr betreffen, sind diesen AGB übergeordnet.

**Gesetzliche
Grundlagen**

Als «Eltern» werden in diesen AGB die Personen bezeichnet, die für die noch nicht volljährige lernende Person laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind.

Eltern

2 Das Schulangebot der BWSZO

Das Schulangebot der BWSZO entspricht den kantonalen Vorgaben für Berufsvorbereitungsjahre. Die Angebotstypen von Berufsvorbereitungsjahren mit den entsprechenden Klassenprofilen sind im aktuellen Schulangebot und auf der Homepage publiziert.

**Die Klassen
der BWSZO**

Die Klassenprofile unterscheiden sich in Bezug auf die Leistungsanforderungen und die inhaltliche Ausrichtung. Erforderliche Anpassungen bleiben der BWSZO vorbehalten.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegeben.

Kant. Vorgaben

Beim Übertritt in ein Berufsvorbereitungsjahr hat der Bewerber/die Bewerberin die obligatorische Schulzeit erfüllt und tritt nahtlos von der Volksschule in ein Berufsvorbereitungsjahr über oder ist nicht älter als 17 Jahre (Eintritt vor dem 17. Geburtstag). Für das BVJ Sprache und Integration ist der Bewerber/die Bewerberin nicht älter als 21 Jahre (Eintritt vor dem 21. Geburtstag).

**Obligatorische
Schulzeit
Alter**

Eintritt nach der 2. Sekundarschule: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, ein Berufsvorbereitungsjahr an der BWSZO direkt nach der 2. Sekundarschule zu besuchen. Die Wohngemeinde leistet zusätzlich eine Kostengutsprache für den Eltern- und den Kantonsbeitrag.

**Eintritt nach der
2. Sek.**

Der Bewerber/die Bewerberin weist nach, dass er/sie aufgrund individueller Bildungsdefizite (schulisch/berufswahlspezifisch) noch nicht fähig ist eine Lehrstelle anzutreten.

**Nachweis
Bildungsdefizit**

Die Klassenlehrperson der Sekundarschule beurteilt die Lern- und Leistungsbereitschaft und die Bildungsfähigkeit seines Schülers/seiner Schülerin und gibt eine Empfehlung ab bezüglich der Aufnahme an die BWSZO.

**Empfehlung der
Klassenlehr-
person der Sek.**

In begründeten Fällen können auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden, welche die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Das Vorgehen wird im Einzelfall besprochen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der BWSZO wird empfohlen.

**Ausnahmen in
begründeten
Fällen**

4 Anmeldung

Die Anmeldefrist beginnt am 1. April. Vor diesem Termin können die eingegangenen Anmeldungen nicht bearbeitet werden. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen haben Anspruch auf einen Schulplatz an der BWSZO, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.

Anmeldefrist

Das Anmeldeverfahren ist auf unserer Homepage www.bwszo.ch beschrieben. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular und den zwingend erforderlichen Beilagen. Die kompletten Unterlagen sind der Klassenlehrperson der Sekundarschule abzugeben.

**Anmeldung an
Klassenlehr-
person der Sek**

Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 200.- und wird nicht zurückerstattet.

Anmeldegebühr

Die BWSZO prüft die Unterlagen formal. Lernende, deren Unterlagen vollständig sind, werden zum Aufnahmeverfahren zugelassen. Unvollständige Dossiers werden zurückgeschickt, resp. fehlende Unterlagen eingefordert.

**Prüfung des
Dossiers**

5	<p>Aufnahmeverfahren</p> <p>Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Beratungsgespräch geführt, um die Klassenzuteilung im gegenseitigen Einvernehmen vornehmen zu können. Zuteilungswünsche werden sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Über die definitive Aufnahme und die Klasseneinteilung entscheidet der Schulleiter.</p> <p>Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>Beratungsgespräch</p> <p>Aufnahme mit Auflagen</p> <p>Aufnahmeentscheid</p> <p>Abmeldung</p>
6	<p>Kosten</p> <p>Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahres und die Zahlungsmodalitäten sind in einem separaten Gebührenreglement festgehalten. Das Gebührenreglement ist integraler Bestandteil der AGB. Es ist auf der Homepage publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.</p>	<p>Gebührenreglement</p>
7	<p>Leitbild</p> <p>Die BWSZO hat ein Leitbild. Es bringt die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden zum Ausdruck. Im Leitbild halten wir fest, wie wir an der BWSZO arbeiten und was wir von den Lernenden erwarten.</p>	<p>Leitbild</p>
8	<p>Hausordnung</p> <p>Die BWSZO hat eine Hausordnung. Sie regelt den Alltag an der Schule und ist für alle verbindlich.</p>	<p>Hausordnung</p>
9	<p>Verhalten</p> <p>Mitarbeitende und Lernende der BWSZO begegnen sich mit Respekt. Sie achten auf die Regeln des Anstands, pflegen einen höflichen, rücksichtsvollen Umgang. Allfällige Konflikte sind konstruktiv zu lösen, resp. zu bereinigen. Die Anwendung von Gewalt löst Sanktionen aus. Insbesondere wird darauf geachtet, dass an der BWSZO niemand diskriminiert wird.</p> <p>Jede/r trägt die Verantwortung für ihr/sein Verhalten und für das zuverlässige Erledigen der aufgetragenen Arbeiten.</p> <p>Die Lernenden sind leistungsbereit und gewillt, ihr eigenes (Lern)-Potenzial zu nutzen. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei und fordern und fördern sie entsprechend. Von den Lernenden wird ein aktives Engagement in Bezug auf das Erreichen einer Anschlusslösung (Berufslehre, weiterführende Schule, etc.) gefordert. Dies zeigt sich unter anderem im Einhalten von Schnupperlehrterminen, dem Absolvieren von Schnupperlehren in der Ferienzeit, etc.</p> <p>Die Konsumation und der Austausch von Drogen (psychoaktive Substanzen, Alkohol, etc.) auf dem Areal, in der Umgebung der Schule sowie bei (externen) Schulanlässen sind verboten. Zuwiderhandlungen haben Sanktionen zur Folge. Fehlbare Lernende können vom Unterricht ausgeschlossen werden (Wegweisung aus einer Lektion bis zum gänzlichen Schulausschluss).</p>	<p>gegenseitiger Respekt Rücksichtnahme</p> <p>Selbstverantwortung</p> <p>Leistungsbereitschaft, Anschlusslösung, Schnupperlehre</p> <p>Drogenverbot</p>
10	<p>Zusammenarbeit mit den Eltern</p> <p>Auf die Zusammenarbeit mit den Eltern legt die BWSZO grossen Wert. Wir wollen mit ihnen kooperieren.</p> <p>Die Teilnahme an Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung gesehen.</p> <p>Zu individuellen Elterngesprächen werden Eltern direkt eingeladen. Wir sind darauf angewiesen, dass Eltern solche Gesprächstermine (wenn möglich auch kurzfristig) wahrnehmen. In diesen Gesprächen geht es um wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft ihrer Tochter/ihres Sohnes. Damit Eltern in diesem Bereich ihre Verantwortung wahrnehmen können, brauchen sie Informationen. Im Elterngespräch vermittelt die Lehrperson den Eltern die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner zur Verfügung.</p> <p>Die Eltern tragen die Verantwortung für den vollständigen Unterrichtsbesuch der Lernenden. Zudem unterstützen sie ihre Tochter/ihren Sohn bei der Suche einer Lehrstelle. Dazu gehört auch die Unterstützung beim Suchen und Absolvieren von Schnupperlehren und Praktika.</p> <p>Die Eltern haben das Recht, ein Gespräch mit der Klassenlehrperson der BWSZO zu verlangen.</p>	<p>Kooperation mit Eltern Elternabende</p> <p>Elterngespräche</p> <p>Verantwortung der Eltern</p> <p>Gespräch mit Klassenlehrperson</p>

11	<p>Persönlichkeitsschutz / Handhabung sensibler Daten</p> <p>Die BWSZO setzt sich dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird. Der Umgang mit Mobiltelefonen und andern elektronischen Geräten ist in der Hausordnung geregelt. Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen ist es nicht erlaubt, Ton- und Bildaufnahmen von Mitschülern/innen und Mitarbeitenden der BWSZO zu machen, zu zeigen und zu veröffentlichen (z. B. im Internet). In begründeten Verdachtsfällen ist die Lehrperson berechtigt, Handys zur Überprüfung vorübergehend einzuziehen und von zuständigen Organen überprüfen zu lassen. Der Schulleiter ist befugt, entsprechendes Material löschen zu lassen.</p> <p>Die BWSZO bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den medialen Möglichkeiten. Das vielfältige Lernen an der BWSZO wird dokumentiert und zum Teil auch publiziert. Die BWSZO ist berechtigt, Foto- und Filmmaterial, auf denen Lernende (inkl. Eltern) erkennbar sind, unentgeltlich zu verwenden und zu veröffentlichen. Lernende, die sich grundsätzlich nicht fotografieren lassen wollen, teilen dies schriftlich der Klassenlehrperson mit und machen die dokumentierende Person darauf aufmerksam.</p>	<p>Umgang mit elektronischen Medien</p> <p>Umgang mit Bild- und Tonmaterial</p>
12	<p>Unterrichtsorganisation</p> <p>Die Anzahl Unterrichtslektionen ist vom Kanton festgelegt und beträgt zwischen 32 und 36 Wochenlektionen.</p> <p>Der Stundenplan wird rechtzeitig vor Schuleintritt auf unserer Homepage publiziert. Die Einteilung des Stundenplans und allfällige Änderungen bleiben dem Schulleiter vorbehalten.</p> <p>Der Unterricht findet statt von Montag bis Freitag, zwischen 07.00 und 18.00 Uhr. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten statt, erfolgt eine frühzeitige Information.</p> <p>Neben dem Unterricht ist genügend Zeit für Hausaufgaben zu reservieren. Je nach Klassenprofil beträgt der durchschnittliche Aufwand pro Tag 30 Minuten bis zwei Stunden.</p>	<p>Unterrichtsumfang</p> <p>Stundenplan</p> <p>Unterrichtszeiten</p> <p>Hausaufgaben</p>
13	<p>Beurteilung der Leistung und überfachlichen Kompetenzen</p> <p>Die Leistung und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden benotet, resp. beurteilt gemäss kantonalen Vorgaben. Die BWSZO stellt pro Semester ein Zeugnis aus. Die Lernenden haben Anrecht auf eine mündliche Erläuterung der Beurteilung.</p> <p>Im November/Dezember finden Standortgespräche mit jedem/r Lernenden statt. Eine Umteilung in eine passendere Klasse kann erfolgen, wenn Lernende in Bezug auf die Anforderungen in einem Klassenprofil über- oder unterfordert sind oder sich die Berufswahl verändert hat.</p> <p>Die Klassenlehrperson der BWSZO ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe. Der/die Lernende und die Eltern sind einverstanden, dass sie Auskunft gibt, unter Einhaltung des kant. Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).</p>	<p>Kantonales BVJ-Zeugnis</p> <p>Standortgespräche Klassenumteilung</p> <p>Referenz durch Klassenlehrperson</p>
14	<p>Absenzen der Lernenden</p> <p>Die Lernenden sind verpflichtet, ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenlehrperson zu melden, spätestens vor Unterrichtsbeginn. Muss ein/e Lernende/r wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, so informiert er/sie die unterrichtende Lehrperson. Absenzen sind bei der Klassenlehrperson unmittelbar danach schriftlich zu begründen.</p> <p>Für alle voraussehbaren Absenzen braucht es ein schriftliches Gesuch mit Begründung. Es ist 14 Tage vor dem betreffenden Ereignis bei der Klassenlehrperson einzureichen.</p> <p>Für die Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen sowie an wichtigen Familienereignissen werden Dispensationen gewährt.</p> <p>Dispensationen für die Teilnahme an religiösen Anlässen werden im Voraus mit der Klassenlehrperson abgesprochen und bewilligt.</p> <p>Arzt- und Zahnarztbesuche, Vorstellungsgespräche und andere kurzfristige Absenzen sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.</p> <p>Fehlt ein/e Lernende/r aus gesundheitlichen Gründen mehr als 20 Lektionen innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die BWSZO kann in besonderen Fällen ein Arzzeugnis ab dem ersten Tag verlangen.</p> <p>Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.</p> <p>Schnupperlehren können, mit Einwilligung der Klassenlehrperson, während der Schulzeit absolviert werden. Schnupperlehren gelten nicht als Absenz.</p>	<p>Abmeldepflicht</p> <p>Schriftliche Begründung</p> <p>Gesuch stellen</p> <p>Dispensationsgründe</p> <p>Religiöse Gründe</p> <p>kurzfristige Absenzen</p> <p>Ärztliches Zeugnis</p> <p>Zeugniseintrag</p> <p>Schnupperlehren</p>

15 Disziplinarverfahren	<p>In Disziplinarfällen kommt das kantonale Disziplinarreglement der Bildungsdirektion zur Anwendung. Es gilt für alle Berufsfach-, die Berufsmaturitätsschulen und alle Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten. Das Reglement ist auf der Homepage publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.</p> <p>Bei Verstössen gegen die AGB kann die BWSZO ein Time Out verfügen. Die Spesen dafür gehen zulasten der Eltern.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann die BWSZO einen Schulausschluss vornehmen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten und grobe Verstösse gegen die AGB.</p>	<p>Kantonales Disziplinarreglement</p> <p>Time Out</p> <p>Schul-ausschluss</p>
16 Ferienzeiten für Lernende - Schnupperlehren	<p>Der aktuelle Ferienplan wird abgegeben, ist auf der Homepage publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.</p> <p>Um eine erfolgreiche Berufswahl treffen zu können, sind Schnupperlehren notwendig. Die BWSZO erwartet, dass Lernende auch Ferienzeit (insbesondere Herbstferien) dafür einplanen und verwenden.</p>	<p>Aktueller Ferienplan</p> <p>Schnupperlehren auch in der Ferienzeit</p>
17 Organisation Schulentwicklung - Unterrichtsausfall	<p>Für Schulentwicklung und Weiterbildung werden pro Schuljahr maximal 4 Arbeitstage ausserhalb der Ferienzeit benötigt. Während dieser Zeit findet kein Präsenzunterricht statt.</p>	<p>Ausfall Schulbetrieb</p>
18 Versicherung	<p>Versicherungen sind Sache der Eltern, auch während Schnupperlehren, Exkursionen, externen Projektwochen und auf dem Schulweg (insbesondere die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung). Bitte Versicherungsschutz überprüfen.</p> <p>Bei Beschädigungen/Diebstahl von privaten Gegenständen übernimmt die BWSZO keine Haftung. Mutwillige Beschädigungen an Material der BWSZO werden in Rechnung gestellt.</p>	<p>Unfall, Krankheit, Haftpflicht</p> <p>Beschädigungen, Diebstahl</p>
19 Vorzeitiger Schulaustritt	<p>Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit dem Schulleiter zu erfolgen. Bricht ein/e Lernende/r das BVJ im Verlauf des ersten Semesters ab, sind der Elternbeitrag und das Materialgeld für das erste Semester geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester gibt es keine Reduktion des Elternbeitrages und des Materialgeldes.</p> <p>Wird ein/e Lernende/r aufgrund seines Verhaltens und/oder infolge fehlenden Unterrichtsbesuchs von der Schule ausgeschlossen, gilt betreffend Elternbeitrag und Materialgeld die Regelung analog vorzeitigem Schulaustritt.</p>	<p>Vorzeitiger Schulaustritt</p>
20 Rekurse	<p>Gegen Entscheide des Schulleiters kann rekuriert werden. Diese erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle.</p>	<p>Rekursmöglichkeiten</p>